

BGer 4A 297/2014 vom 20. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_297_2014

FR: TF 4A 297/2014 du 20 janvier 2015

IT: TF 4A 297/2014 del 20 gennaio 2015

Regeste

Darlehen | Obligationenrecht (allgemein)

Volltext

Bundesgericht I. zivilrechtliche Abteilung 20.01.2015 4A 297/2014 (4A_297/2014)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 20.01.2015 4A 297/2014 (4A_297/2014) Tribunale

federale I Corte di diritto civile 20.01.2015 4A 297/2014 (4A_297/2014)

Darlehen | Obligationenrecht (allgemein)

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A_297/2014

Urteil vom 20. Januar 2015 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Huguenin. Verfahrensbeteiligte A._____,

Beschwerdeführer, gegen B._____, vertreten durch Rechtsanwalt Olivier Rodondi,

Beschwerdegegner. Gegenstand Darlehen, Beschwerde gegen den Entscheid des

Kantonsgerichts Waadt vom 20. Januar 2014. In Erwägung, dass das vorliegende Urteil gestützt auf Art. 54 Abs. 1 BGG in deutscher Sprache ergeht, weil die Beschwerdeschrift in

dieser Sprache verfasst wurde und der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben Mühe hat, die französische Sprache zu verstehen, und er wie auch der Beschwerdegegner deutscher

Muttersprache sind; dass das Kantonsgericht Waadt den Beschwerdeführer mit Entscheid

vom 20. Januar 2014 zur Zahlung von Euro 50'000.-- und Fr. 718.45, je nebst Zins,

abzüglich Euro 5'000.-- und Fr. 300.50 an den Beschwerdegegner verpflichtete; dass der

Beschwerdeführer dem Bundesgericht eine vom 18. Mai 2014 datierte Rechtschrift

einreichte, in der er erklärte, den Entscheid des Kantonsgerichts mit Beschwerde

anzufechten; dass das bundesgerichtliche Verfahren auf Gesuch des Beschwerdeführers mit

Präsidialverfügung vom 27. Mai 2014 bis zum Entscheid des Kantonsgerichts über das bei

diesem eingereichte Gesuch um Fristwiederherstellung sistiert wurde; dass das

Kantonsgericht das Gesuch um Fristwiederherstellung mit Urteil vom 6. Juni 2014 abwies;

dass dieses Urteil dem Beschwerdeführer auf dem Weg der Rechtshilfe am 6. September

2014 zugestellt wurde und er dagegen innerhalb der dreissigtägigen Frist von Art. 100 Abs.

1 BGG keine Beschwerde beim Bundesgericht einreichte; dass das bundesgerichtliche

Verfahren mit Präsidialverfügung vom 21. Oktober 2014 wieder aufgenommen wurde; dass

die Beschwerdebegründung im vorliegenden Fall nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht

ergänzt werden konnte (Art. 43 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.4.2); dass die Begründung in

der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein muss (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399 f.),

weshalb der Verweis auf andere Rechtsschriften unbeachtlich ist; dass in einer Beschwerde

an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen

Entscheidunges dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch

das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), wobei eine

allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Verfassungsrechte vom Bundesgericht nicht

von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG); dass das Bundesgericht seinem Entscheid den Sachverhalt zugrunde legt, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und es davon nur abweichen kann, wenn eine Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig, mithin willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG), was die beschwerdeführende Partei präzise geltend zu machen hat; dass es demnach nicht angeht, in einer Beschwerde an das Bundesgericht appellatorische Kritik an der Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts zu üben und Ergänzungen bezüglich der tatsächlichen Feststellungen vorzunehmen, als ob dem Bundesgericht im Beschwerdeverfahren die freie Prüfung aller Tatfragen zukäme (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 136 II 101 E. 3 S. 105; 134 II 244 E. 2.2; 133 II 249 E. 1.4.3 S. 254 f. ; 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f.); dass die Rechtsschrift des Beschwerdeführers vom 18. Mai 2014 den erwähnten Begründungsanforderungen nicht genügt, weshalb auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist; dass unter den gegebenen Umständen auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 2 zweiter Satz BGG), womit das Gesuch um Befreiung von diesen Kosten gegenstandslos wird; dass das Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, über das unter den gegebenen Umständen nicht vorgängig separat entschieden werden musste (vgl. Urteil 4A_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2), wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG); dass dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen ist; dass dieses Urteil dem Beschwerdeführer, der kein Zustelldomizil in der Schweiz angegeben hat, auf dem Rechtshilfeweg zuzustellen ist; erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dem Beschwerdegegner wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Waadt schriftlich mitgeteilt, dem Beschwerdeführer auf dem Rechtshilfeweg. Lausanne, 20. Januar 2015 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Huguenin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.